

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen A3-Tierferienplatz Scherer

1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung der Dienstleistungen des Tierferienplatz Scherer (nachfolgend TFP genannt).

2 Eigentum, Gesundheit

- a. Der Tierhalter versichert gegenüber dem TFP, dass das übergebene Tier sein Eigentum und gesund ist. Das Tier muss entwurmt und mit einem aktiven Parasitenschutz versehen sein (ein Flohschutzband ist nicht zu empfehlen).
- b. Schwer kranke oder verletzte Tiere, ebenso Tiere mit Parasitenbefall, können vom TFP nicht aufgenommen werden.
- c. Läufige Hündinnen bzw. Hündinnen, die voraussichtlich während der Aufenthaltsdauer läufig werden, nicht sozialfähige Tiere und Kläffer können nur mit einem Aufpreis gemäss Preisliste aufgenommen werden.
- d. Der Tiereigentümer verpflichtet sich die Tierpfleger von eventuellen negativen Eigenschaften seines Tieres (Aggressivität, Ängstlichkeit, usw.) in Kenntnis zu setzen. Geschieht dies nicht, ist der TFP von der Haftung befreit und Schäden an dritten oder fremden Tieren gehen zu Lasten des Tierhalters. Der TFP ist befugt, für den Tiereigentümer kostenpflichtige Massnahmen zu treffen, die dem Wohl des im Vertrag bezeichneten Tieres dienen.
- e. Erkrankt ein Tier oder erleidet es eine Verletzung, so ist der TFP ermächtigt, einen Tierarzt bei zu ziehen. Sollte eine tierärztliche Behandlung für notwendig erachtet werden, so sind alle damit verbindlichen Kosten vom Tierbesitzer zu tragen. Der Transport zum und vom Tierarzt wird nach Aufwand berechnet.
- f. Bei schwerer Erkrankung oder grossem Pflegeaufwand des Tieres wird das Tier auf Kosten des Tierhalters in eine Tierklinik überstellt. Der Aufwand wird dem Tiereigentümer nach Aufwand berechnet.
- g. Stirbt ein Tier, wird es einem Tierarzt zur Aufbewahrung überreicht. Die Abholung und Bestattung des Tieres erfolgt durch den Halter, welcher auch die hierfür entstandenen Kosten zu tragen hat.

3 Haftung

- a. Der Tiereigentümer bestätigt mit seiner Buchung, dass eine rechtsgültige Haftpflichtversicherung besteht.
- b. Der TFP ist dafür besorgt mit Sicherheitsschleusen ein ausbüchsen der Tiere zu verhindern. TFP lehnt jede Haftung für das Entlaufen des Tieres sowie für allfällige gesundheitliche Schäden am Tier ab, sofern ihm nicht eine Verletzung seiner Sorgfaltspflicht nachgewiesen werden kann.
- c. Für eingebrachte Gegenstände (z.B. Körbe, Leinen, Decken, Schüsseln) wird keine Haftung übernommen.
- d. Sollte sich das Tier während des Aufenthaltes verletzen, verloren gehen oder ableben, so werden vom Tiereigentümer keine wie immer gearteten Ansprüche gestellt (ausgenommen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit).
- e. Für alle Schäden, die durch das Tier entstehen, haftet der Tierbesitzer. Das gilt auch für etwaige anfallende Tierarztkosten, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind.

4 Pflege

- a. Der TFP" verpflichtet sich, das ihm geschenkte Vertrauen durch gute Pflege, ausreichende Fütterung sowie sorgfältige und tiergerechte Behandlung des Ferientieres zu rechtfertigen. Der TFP ist bemüht dem Tier durch viel Auslauf und die soziale Gruppenhaltung einen unvergesslichen Aufenthalt zukommen zu lassen.

- b. Ein Anspruch auf Einzelhaltung oder bestimmte Unterbringungsbedingungen (Innen-/Aussenzwinger) bestehen nicht.

- c. Läufige Hündinnen und schwierige Hunde, die sich nicht Sozialisieren lassen und gruppenfeindlich sind, werden von uns abgetrennt gehalten. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Unterbringung.

- d. Der Tiereigentümer bringt das notwendige Futter, Goodies, Medikamente in ausreichender Menge für die abgemachte Zeit mit. Der TFP bietet nur in Ausnahmefällen Fütterung durch eigenes Futter gegen Aufpreis an.

- e. Der TFP stellt den Hunden in den Aussengehegen stets einen trockenen Unterschlupf zur Verfügung, der sowohl vor Sonneneinstrahlung wie auch anderen Wettereinflüssen schützt. Auf den Aussengeländen wird für genügend Sonnenschutzplätze gesorgt bzw. bei widrigem Wetter sind die Hunde unter einem wetterfesten Dach gehalten.

5 Preise

- a. Die Übergabe des Tieres an den TFP erfolgt gegen Barzahlung der abgemachten Zeit vom Eintrittstag bis zum Austrittstag.
- b. Die Preise verstehen sich je Tag und können auf der separaten aufliegenden und im Internet veröffentlichten Preisliste entnommen werden. Der Ein- und Austrittstag wird voll berechnet. Die Tiere werden erst nach vollständiger Bezahlung der Aufenthaltsdauer und evt. Zusatzkosten ausgehändigt.
- c. Für gewünschte und angegebene Sonderbehandlungen von untergebrachten Tieren, wird nach Aufwand auf den Rechnungsbetrag aufgeschlagen. (Siehe auch Preisliste)
- d. Die gesamten Unterbringungskosten sind spätestens bei Abgabe des Tieres zu entrichten.
- e. Bei frühzeitigem Abbruch der Ferien, kann das Tier nach Absprache auch früher abgeholt werden. Bei vorzeitiger Abholung verrechnen wir die Anzahl Tage nach Anmeldung.

6 Bringen und Holen

- a. Die Abgabe und das Abholen der Tiere erfolgt zu den in der Reservierung vermerkten vom TFP bestätigten Terminen und nach telefonischer Absprache. Ausnahmen können im Einzelfalle mit der TFP-Leitung kurzfristig telefonisch abgestimmt werden.
- b. Ein Bring und Hol Service kann erbracht werden gem. Preisliste
- c. Sie können ihr Tier bei uns im TFP täglich zu den Abgemachten Zeiten bringen oder Abholen.

7 Terminverschiebung / Termin Verzug / Buchung sistieren

- a. Kann das Tier nicht zu dem vereinbarten Termin abgeholt werden, so ist dem TFP dies unverzüglich mitzuteilen. Die Anzahl der nicht vereinbarten Pensionstage ist nach dem entsprechenden Tagespreis vom Tierhalter zu vergüten. Sollte das Tier nicht am vereinbarten Abholtermin abgeholt werden und liegt dem TFP keine Information des Tierhalters vor, so geht das Tier nach Ablauf von 14 Tagen in den Besitz des TFP über. Der TFP kann dann über den Verbleib oder die Neuplatzierung entscheiden.

- b. Sistiert ein Kunde eine von uns bestätigte Buchung, können Sie freiwillig einen Beitrag als Umtriebsentschädigung für unsere Vermittlungstiere spenden.

8 Schlussbestimmungen

Schlussbestimmung - die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen.
Gerichtsstand ist in Brugg.